

schaftsabbruch besteht nur, wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgenommen wird.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach §§ 44 Abs. 1. □

Lehrgang zur Einführung in die kassenärztliche Versorgung KV Mecklenburg-Vorpommern

9. Oktober

O-2356 Sellin/Rügen, Cliff-Hotel GmbH, Rügen. Beginn 10.00 Uhr – Ende gegen 17.00 Uhr. Schriftliche Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift an die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern, Gadebuscher Str. 153, O-2762 Schwerin, Tel. 0 84/46 40 44 oder 36 40 10. Die Teilnahmegebühr von 30 DM wird am Tage des Lehrgangs bar erhoben.

Die übrigen Termine für die Monate September und Oktober wurden in den Heften 31/32 und 33 des Deutschen Ärzteblattes veröffentlicht. □

Kassenarztsitze

Thüringen

Vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Im Bereich Sonneberg/Neuhaus (Einwohnerzahl: 95 000)

1 Radiologe

1 Neurologe und Psychiater

Im Bereich Artern (Einwohnerzahl: 54 300)

1 Orthopäde

Im Bereich Bad Salzungen (Einwohnerzahl: 87 700)

1 Neurologe und Psychiater

Nach der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sind im genannten fachärztlichen Planungsbereich die Stellen der o. g. Arztsitze zu besetzen. Der Versorgungsbereich umfaßt die vorgenannte Einwohnerzahl. Am vorgesehenen Praxissitz sind

alle Schularten vertreten. Die Stadt des obengenannten Einzugsgebietes unterstützt ebenfalls die Niederlassung dieser Gebietsärzte und ist bei der Beschaffung von Praxisräumen behilflich.

Anfragen oder Bewerbungen richten Sie bitte an: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, Abt. Sicherstellung, Bauhausstraße 11, O-5300 Weimar, Tel: Weimar/62891 (Abt.-Leiterin Frau Panzer), Fax: Weimar/3384.

BUNDESÄRZTEKAMMER

Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft

Abwehr von Arzneimittelrisiken, Stufe II:

Teucrium Chamaedris (Edelgamander)-haltige Arzneimittel

Das Bundesgesundheitsamt (BGA) hat am 10. August 1992 im Rahmen einer schriftlichen Anhörung nach dem Stufenplan II den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern bekanntgegeben, daß auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse es nicht für vertretbar gehalten wird, die o. g. Arzneimittel weiterhin in den Verkehr zu bringen.

Es besteht der begründete Verdacht, daß sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen. Begründung („Originaltext“):

„Seit 1984 sind in Frankreich 26 Fälle von Leberzellnekrosen (hépatitis cytolytiques) im Zusammenhang mit der Anwendung von Teucrium-haltigen Arzneimitteln bekannt geworden. In 12 dieser Fälle erfolgte eine positive Reexposition.

Diesem durchaus erheblichen Risiko steht nach hier vorliegenden Informationen eine angemessene Wirksamkeit in den beanspruchten Anwendungsgebieten nicht gegenüber.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die Zulassungen für die betroffenen Arzneimittel (gemäß §§ 30 Abs. 1, 25 Abs. 2 Nr. 5 AMG) zu widerrufen.“

Die Hersteller können lt. BGA ein weiteres Verfahren nach dem Stufenplan vermeiden, indem sie innerhalb von 10 Tagen auf die Zulassung der betroffenen Arzneimittel verzichten oder, bei Kombinationsarzneimitteln, den Bestandteil Teucrium im Rahmen einer Änderungsanzeige eliminieren, sofern die Wirksamkeit in den beanspruchten Anwendungsgebieten davon nicht negativ beeinflusst wird.

Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft, Aachener Straße 233-237, W-5000 Köln 41, Tel: 02 21/40 04-5 20, Fax 02 21/40 04-5 39.

Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft

Chargenrückruf:

Effekton Injektionslösung, sulfittfrei Ampullen

Nachdem in jüngster Zeit den Hersteller Brenner-Efeka Berichte über vermehrtes Auftreten von Schmerzen und Brennen bei der Injektion von Effekton Injektionslösung, sulfittfrei Ampullen erreicht haben, ruft Brenner-Efeka aus Gründen der Arzneimittelsicherheit folgenden Chargen-Nrn. des o. g. Arzneimittels zurück: 001, 002, 644G1, 645G1, 646G1, 647G1, 1A2, 2A2.

Der Hersteller bittet höflichst um Überprüfung der Bestände und ggf. Rückgabe ausschließlich o. g. Chargen gegen Erstattung.

Dieser Arzneimittel-Rückruf wurde bereits am 10. August 1992 in Form eines Rote-Hand-Briefes an alle Allgemeinärzte, Internisten und Orthopäden versandt.

Brenner-Efeka-Pharma GmbH, Postfach 88 08, 4400 Münster